



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Träger der Einrichtungen
der stationären Hilfen zur Erziehung und der
Eingliederungshilfe für Minderjährige
im Land Brandenburg

nachrichtlich

Leitungen der Jugendämter und Fachbereichsleitungen
Jugend der Landkreise und kreisfreien Städte im Land
Brandenburg

Sozialämter im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land
Brandenburg

VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Ju-
gend- und Sozialhilfe in Brandenburg e.V.

Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Postanschrift:
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Besucheradresse:
Sophie-Alberti-Straße 3
14478 Potsdam

Bearb.: Claudia Winkler
Gesch.-Z.: 26.11 – RB/EA/00/2024
Hausruf: +49 331 866-3764
Fax: +49 331 27548-3826
Internet: mbjs.brandenburg.de
Claudia.Winkler@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, *11*. Dezember 2024

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff.
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe**

**Referat 26/ Einrichtungsaufsicht
Rundbrief EA/01/2024**

Ergänzungen zum Rundbrief EA 02/2018; Hinweise für Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zum Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen (Kindern im Sinne des § 1631b Abs. 2 BGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen wurde mit dem ergänzten Absatz 2 innerhalb des §1631b BGB eine Unterscheidung zwischen freiheitsentziehender Unterbringung in einer Einrichtung und der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) während eines Aufenthaltes in einer Einrichtung vorgenommen.



1. Einleitung

Im Juli 2018 veröffentlichte die zuständige Einrichtungsaufsicht zur Umsetzung dieser Änderungen entsprechende Hinweise im Rundbrief EA/02/2018. Diese bezogen sich insbesondere auf Besondere Wohnformen (Einrichtungen der Eingliederungshilfe).

Aktuell beschäftigt sich der Bundestag mit der Evaluierung der gesetzlichen Änderung bezüglich der Umsetzung und den Auswirkungen in der Praxis. Dazu liegt ein „Untersuchungsbericht zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ (BT Drs. 20/8000, vom 26.10.2023) vor. Zur Orientierung stehen die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zur Verfügung. Einige Bundesländer verfügen bereits über Empfehlungen zur Umsetzung von feM in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.¹

Mit dem aktuellen Rundbrief EA/01/2024 sollen unterstützende Hinweise zum Umgang mit feM in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe gegeben werden.

Hierbei ist zwingend zu beachten, dass die Anwendung von feM nur in Einrichtungen erlaubt ist, die dies konzeptionell vorsehen. Sofern die Anwendung von feM bei Minderjährigen in Einrichtungen, die bislang keine konzeptionelle Untersetzung zur Anwendung von feM vorsehen, erforderlich wird, besteht für den Träger die Möglichkeit, einen entsprechenden Änderungsantrag mit konzeptioneller Untersetzung bei der Einrichtungsaufsicht im MBSJ zu stellen. Insbesondere zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen könnte diese Weiterentwicklung in Betracht kommen.

2. Familiengerichtliches Verfahren gemäß § 1631b BGB

Zum 01. Oktober 2017 ist eine Erweiterung des § 1631b BGB um den Abs. 2 erfolgt, wonach auch freiheitsentziehende Maßnahmen für Minderjährige in einem Krankenhaus, einem Heim oder sonstiger Einrichtung unter den Vorbehalt der Genehmigung des Familiengerichtes gestellt wurden.

Das Familiengericht entscheidet nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten (PSB). Die familiengerichtliche Genehmigung von feM ist dem Grunde nach auch bei Einverständnis des Kindes oder der jugendlichen Person erforderlich. Um die Rechte von Minderjährigen im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, muss für

¹ Handlungsempfehlungen Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken; http://www.bagljae.de/downloads/129_beratung-und-aufsicht-bei-angeboten-der-st.pdf
sowie <https://cloud.lwl.org/s/RwJqgqBeAz8SrWM?path=%2FEmpfehlungen&openfile=13650696>

sie ein Verfahrensbeistand gem. § 167 Abs.1 FamFG bestellt werden, der deren Interessen im Verfahren vertritt.

Es ist Aufgabe des Gerichts auf ein aussagekräftiges ärztliches Zeugnis hinzuwirken, ggf. muss es das ärztliche Zeugnis im Rahmen der Amtsermittlung (§ 26 FamFG) selbst einholen. Das ärztliche Zeugnis soll von einem Arzt/ einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erstellt werden, der Arzt muss in jedem Fall Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben (§ 331 S. 1 Nr. 2 i.V. m. § 167 Abs. 6 S. 1 FamFG). Das Zeugnis muss auf einer persönlichen und zeitnahen Untersuchung des Minderjährigen beruhen (vgl. BT-Drs. 18/11278 S. 19). Es ist aufgrund der gebotenen Dringlichkeit im vorläufigen Unterbringungsverfahren üblich, dass ärztliche Zeugnisse in der behandelnden Institution oder im Rahmen einer ambulanten Behandlung vor einer angestrebten Unterbringung erstellt werden.

Ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten wird vom Familiengericht veranlasst, sofern das Familiengericht dies für erforderlich erachtet. Auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in Einrichtungen tätig sind und mit den betroffenen Minderjährigen arbeiten, können zusätzlich ihre Expertise in Form einer Stellungnahme einbringen. In der Regel führt auch die Verfahrensbeiständin/der Verfahrensbeistand Gespräche mit dem Personal, das in den Einrichtungen tätig ist und mit dem betroffenen Minderjährigen arbeitet.

Die Entscheidung zur Anwendung von feM liegt demnach bei den PSB, welche diese familiengerichtlich durch Beschluss absichern lassen müssen. Nur wenn die PSB feM ablehnen und diese Ablehnung zur Kindeswohlgefährdung führen könnte, kann die Einrichtung das fallzuständige Jugendamt einschalten, das seinerseits prüft, ob der (Teil-) Entzug des Sorgerechts auf Grund von (drohender) Kindeswohlgefährdung zu beantragen ist. Eine Einrichtung selbst kann keine Anträge auf feM stellen.

Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist es, dass sichergestellt wird, dass feM, die einen **wesentlichen Eingriff** in die Freiheitsrechte darstellen, **besondere Begleitung sowie Absicherung** in der Anwendung bedürfen und auch **traumatisierend** wirken können, nur als letztes Mittel zur Abwendung einer akuten Selbst- und/oder Fremdgefährdung angewandt werden und dem nicht auf andere Weise durch ein milderer Mittel begegnet werden können. Die Jugendhilfe folgt dem Hilfedanken und nicht einem Vollzugscharakter, wie etwa in Einrichtungen der Justiz. Die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für feM folgt klar der Intention, eine Schutzwirkung für die betroffenen Minderjährigen zu entfalten.

Ein richterlicher Beschluss gem. § 1631b BGB hat nur befristet Geltung von sechs Monaten und in begründeten Ausnahmefällen von einem Jahr und darf nur so lange umgesetzt werden, wie eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorliegt bzw. die

Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Es gelten das Übermaßverbot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei bedarf es der Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs sowie des Alters der minderjährigen Person.

3. § 1631b Abs. 2 BGB und Hinweise zu praktischer Umsetzung von feM

Was können freiheitsentziehende Maßnahmen sein, die einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen?

Unter den Genehmigungsvorbehalt fallen alle Maßnahmen, die ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig wiederkehrend in nicht altersentsprechender Weise durch

- mechanische Vorrichtungen
- Medikamente
- oder auf andere Weise

in seiner Bewegungsfreiheit einschränken. Dazu gehören z. B. Festhalten, Betten mit Bettgittern, der Einsatz von Therapietischen, an denen Kinder oder Jugendliche fixiert werden können, der Einsatz von Gurten zur Fixierung, Schutzanzüge u.v.m. Aber auch die Verabreichung von sedierenden Medikamenten, z. B. Schlafmittel, können unter den Genehmigungsvorbehalt fallen.

Ebenso sind freiheitsentziehende Maßnahmen solche, die nicht direkt am Minderjährigen, sondern bspw. am Gebäude vorgenommen werden, also bspw. Schlösser an Türen, Fenstern und Toren, Kameras, Wechselsprecheinrichtungen (z. B. Babyphone) für bereits ältere Kinder u. ä., akustische Entweichungswarngeber sowie der Einschluss in sogenannte „Time-Out-Räume“ zum Abbau von Aggressionen, Impulsdurchbrüchen o. ä.

Keine freiheitsentziehenden Maßnahmen sind solche, die einem Kind oder Jugendlichen in altersgerechter Weise die Freiheit entziehen, z.B. Babyphone, Gitterbetten oder Laufställe bei Kleinstkindern, Gurte zur Befestigung im Kinderwagen für Kinder im entsprechenden Lebensalter.

Als gedankliche Richtschnur, ob eine Maßnahme angewendet werden soll, die einem Genehmigungsvorbehalt gem. § 1631b Abs. 2 BGB unterliegt, kann die Überlegung dienen, ob die geplante Maßnahme auch bei einem anderen gleichaltrigen Kind oder Jugendlichen bei altersentsprechender Entwicklung als altersentsprechend und üblich eingestuft und angewendet werden würde.

Keine freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zudem solche Maßnahmen, die ausschließlich einem anderen Zweck als dem des Freiheitsentzuges dienen, etwa therapeutischen oder medizinischen Zwecken, beispielsweise bei der Fixierung eines

mehrfachbehinderten Kindes im Rollstuhl zur Aufrichtung des Körpers und der Atmungserleichterung oder der Verabreichung von Medikamenten zu Heilzwecken, die als Nebenwirkung sedierende Wirkung haben. In zeitlicher Hinsicht wird der Genehmigungsvorbehalt dann ausgelöst, wenn die Maßnahme über einen längeren Zeitraum andauert oder regelmäßig wiederkehrt. Für einzelne, anlassbezogene Maßnahmen lässt sich nicht einheitlich bestimmen, wann von einem längeren Zeitraum auszugehen ist. Die Grenze ist aber umso enger zu ziehen, je intensiver die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausfällt. Für 5- oder 7-Punkt-Fixierungen oder ähnlich einschneidende Maßnahmen ist ein längerer Zeitraum regelmäßig schon dann gegeben, wenn die Maßnahme voraussichtlich länger als 30 Minuten andauern wird. Bei weniger belastenden Maßnahmen kann ein großzügigerer Rahmen gezogen werden. Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen (beispielsweise: jede Nacht oder: immer wenn der Betroffene die Nachtruhe stört) sind unabhängig von ihrer Zeitdauer stets genehmigungsbedürftig.

Aus pädagogischer Sicht wird klargestellt, dass die Umsetzung eines richterlichen Beschlusses zur Anwendung von feM kein pädagogisches Mittel darstellt oder dieses ersetzt. In Einzelfällen kann es jedoch möglich sein, dass ein solcher Beschluss in seiner Anwendung dazu führt, dass der junge Mensch, der sich in einer entsprechenden Einrichtung befindet, unter gleichzeitiger Anwendung pädagogischer und ggf. therapeutischer Maßnahmen sowie unter Einsatz adäquater personeller Ressourcen, in der pädagogischen Arbeit erreicht wird und die Hilfe Wirkung entfaltet.

4. Konzeptionelle Erfordernisse

Konzeptionelle Erfordernisse müssen neben den grundsätzlichen Anforderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII weitere wesentliche Punkte berücksichtigen:

Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII kommt nur für Angebote mit Geschlossenheit in Betracht, die sich auf geschlossene Plätze bezieht und nicht auf eine grundsätzlich geschlossene Einrichtung. Eine geschlossene Einrichtung kann nicht gewährleisten, dass feM nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn im Einzelfall die Beschlüsse nach § 1631b BGB nicht mehr verhältnismäßig umgesetzt und angewendet werden.

Folgende Grundgedanken sind insbesondere bei Angeboten, die feM vorsehen, zu berücksichtigen:

- Bevor feM in Erwägung gezogen werden, sind stets mildere Mittel zu prüfen.
- Die Anwendung von feM ist zeitlich immer auf ein Minimum zu begrenzen.

- Die Verhältnismäßigkeit ist zu dokumentieren. Dabei stehen der Schutz und das Wohl des Minderjährigen im Vordergrund.

Im Konkreten ist konzeptionell folgendes auszuführen:

- Konzeptionell sind in Einrichtungen, unter Einbezug von entsprechender Fachexpertise (ggf. auch durch Einbezug von externen Fachstellen), handlungsbezogene Möglichkeiten zur Vermeidung von feM zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere folgende Bereiche relevant: strukturelle Verfahren betreffend präventiver, intervenierender sowie nachsorgender Maßnahmen bei Krisen, Eskalationen, Grenzverletzungen und Freiheitsentzug; Räumliche Ausstattung; Personal (Qualifikation, Deeskalation, Befähigung, Schutz); struktureller Kinderschutz durch bedarfsbezogene Dokumentation, Aussagen zur Haltung und dem Leitbild der Einrichtung, Selbstvertretungs-, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie Möglichkeiten zum regelhaften Einblick Dritter (z. B. Besuchskommission oder Nationale Stelle zur Verhütung von Folter).
- Ferner sind in den Konzeptionen, die für die Umsetzung von feM in Einzelfällen in Frage kommen, zu skizzieren, wie der Umgang mit der Situation bis zur erfolgten Genehmigung und der Umgang mit eskalierenden Situationen ohne Genehmigung gestaltet wird. Hierbei muss sich damit auseinandergesetzt werden, welche Maßnahmen generell genehmigungspflichtig sein können und welche milderer Mittel jeweils in Betracht kommen.
- Die Hinzuziehung bzw. Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeiständen, die Anhörung der Minderjährigen vor Gericht, Fortbildungen des Personals bezogen auf rechtliche und auch pädagogische Aspekte (bspw. Deeskalation) müssen beschrieben werden, ebenso eine Beratung oder Nachsorge durch die Verfahrensbeiständin/den Verfahrensbeistand nach Beendigung der feM.
- Es sollen Regelungen zur Vor- und Nachsorge sowie zur Begleitung des Minderjährigen während des Verfahrens beschrieben werden, um den betroffenen Minderjährigen bedarfsgerecht zu begleiten.
- Die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren müssen in der Konzeption beschrieben werden. Beschwerdemöglichkeiten müssen für die Minderjährigen wahrnehmbar, in verständlicher Form und jederzeit zugänglich zur Verfügung stehen (Beschwerdeanagement). Die betroffenen Minderjährigen müssen kontinuierlich aktiv auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Die Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen können sich bspw. an den bereits etablierten Strukturen der Gewaltschutzkonzepte orientieren. Externe Beschwerdestrukturen müssen beschrieben werden, bspw. unter Einbeziehung von Ombudsstellen, Beratungs- und Unterstützungsstellen.

- Personalschlüssel, Kooperation und Netzwerkarbeit sind konzeptionell so zu gestalten, dass auf feM weitestgehend verzichtet werden kann.
- Möglichkeiten, wie der Träger feM vermeidet, müssen beschrieben sein.
- Aufnahmen und Zeiträume der feM sowie Verlängerungen von Genehmigungen sind dem belegenden und örtlichen Jugendamt und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Die Anwendung einer feM (z.B. Nutzung des „Time-out-Raums“) unterliegt der Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII. Über Beschlüsse ist die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBSJ im Rahmen der Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu informieren.
- Fort- und Weiterbildungen für den Umgang mit feM sind entsprechend verpflichtend konzeptionell für das Personal festzulegen.
- Teilnahme an Arbeitskreisen, Fachgremien u. ä. zum Thema feM landes- und bundesweit sind für den Träger und die pädagogische Leitung der Einrichtung verpflichtend.
- Ein fachliches Monitoring unter Einbeziehung externer Stellen ist durch den Träger sicherzustellen.
- Die gem. § 45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII nachzuweisende ordnungsgemäße Aktenführung ist um eine gesonderte Dokumentation im Zusammenhang mit feM zu erweitern.

Mit diesem Schreiben stellt die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBSJ Empfehlungen zur Verfügung und betont, dass die Umsetzung der feM stets Einzelfallentscheidungen sind, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebots umgesetzt werden sollen.

Die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Einrichtungsaufsicht im MBSJ stehen für den fachlichen Austausch, Beratung und Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Volker-Gerd Westphal

